



Statüffel
des
Königlichen Preußischen
Gedenks
zum
Schwarzen Adler.

**Cölln an der Spree /
Drucks Ulrich Liebpert / Königl. Preußis. Hof-Buchdrucker.**



SIEGESSÆGER /
von Gottes Gnaden / König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.
Reichs Erz-Gämmerer und Thürfürst / zu
Magdeburg / Cleve / Külich / Berge / Stettin /
Pommern / der Lassuben und Wenden / auch
in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden
und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Mark
und Ravensberg / Herr zu Ravenstein und
der Lande Lauenburg und Bütow / Thun
kund und fügen hiemit zu wissen :

Daß Wir bey Annahmung der Königlichen
Würde des von Uns gestifteten Königreichs
Preussen/unser andern auch für nöthig erachtet/
einen Königlichen Preußischen Ritter-Orden
darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir
noch als Prinz/und in Unserer zarten Jugend
gestiftet/ zeuget genugsam/ wie sehr Wir auch
schon damals geneigt gewesen/ Rittermäßige
Personen und Thaten von andern zu unter-
scheiden;

Und da es nachgehends der Güte des Al-
lerhöchsten gesallen / Uns zur Regierung zu
bringen/ und nunmehr gar in den Königlichen
Stand zu erheben:

So haben Wir wenigstens bey Unserer
ihigen Erhöhung nicht wohlermangeln können/
die in Unserer Jugend gehabte gute Intention
aniso volliger an den Tag zu legen/ und einen
rech-

rechten vollkommenen Ritter- Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen/ der tüchtig wäre/ beydes das Absehn Unsers neu- gestifteten Reiches und Ordens / und die Pflicht derer von uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwarzen oder dem Kreuſischen Adler/ (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedaucht: nicht allein / weilen die meiste Königliche Orden von einem gewissen Thier den Nahmen führen; sondern weilen auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen Er ein König des Geflügels / und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist / und bey dem allem das Kreuſische Reichs-Wappen macht.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde / weshw-

gen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als Unser Reichs-Wappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens/um alsbald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit/zeitget er eben den Endzweck Unseres Reiches und Ordens an/und worauf beydes abgezielet; nemlich Recht und Gerechtigkeit zu üben/ und jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrücken/Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Kranz/in der andern Donner-Keile/ und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Überschrift verordnet:

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen / mit dem Donner-Keilen die Gerech-

Gerechtigkeit der Straffen / und mit dem
SUUM CUIQUE die allgemeine Un-
 partheilichkeit anzudeuten / nach welcher nicht
 nur einem und dem andern ; sondern allen durch-
 gehends und einem jedwedem nach Verdiensten
 das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen / daß weilen der Adler / wie
 bekandt / allezeit in die Sonne zu sehn pfleget /
 und nach nichts geringem noch niedrigem trach-
 tet / Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im
 Geistlichem zum Sinnbilde dienen und anzeigen
 kan : Wie Wir und Unsere Ritter Unsere
 Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu
 Gott dem Allerhöchsten erheben / und durch
 das **SUUM CUIQUE** nicht allein den
 Menschen was den Menschen gehöret ; sondern
 auch selbst dem Allerhöchsten das Seine / und
 Gott was Gottes ist zu geben / Uns mit ein-
 ander verbunden ; nemlich zu einer Pflicht / die

Wir

Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiss daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden/in eine Gemein- und Bruderschafft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Gene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Vollverhaltens/

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berusses / den Sie mit Uns von GOD dem Herrn haben/ über Recht und Berechtigkeit an Gottes Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehreren aus Unsern Ordens-Statuten ersehen/ die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung / als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen absassen lassen:

I. Art.



H. F. Otto, sculp. Berlin.

I.

Nesänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn/ selbigen auch seines überwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen/

So erflählen Wir Uns / und Unsere künftig nach Ottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußischen Kron/ zum Ober- Haupt/ Souverain und Meister dieses Ordens/ wollen auch von männlich das für erkannt/ verehret und also genannt seyn.

Und gleichwie Wir diesen Orden eben bey Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preußischen Kron ausdrücklich aufgegeben/ und sie verbunden haben/ daß Sie zum Andenken des Stifters und der neu- gestifteten Krone/ auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beh behalten/ und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverlebet seyn lassen sollen.

II.

Nie es nicht allein natürlich ist/ daß man dasjenige/ wo mit wenige beehret werden/ demjenigen vorziehet/ so vielen wiederafahren kan/

Sondern es auch die Erfahrung gegeben/ daß gewisse Ritterliche Orden/ durch die grosse Menge derer/ so dazu gelanget/ in Verachtung gerathen/ und endlich gar verfallen und erloschen/

Also wollen Wir die eigendliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreysig hiemit gesetzet und beschrencket haben/ der gestalt/ daß solche Zahl ohne gar erhebliche/ und zu Unser

fers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preussen welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind / werden unter solche dreysig Ritter nicht gezählt.

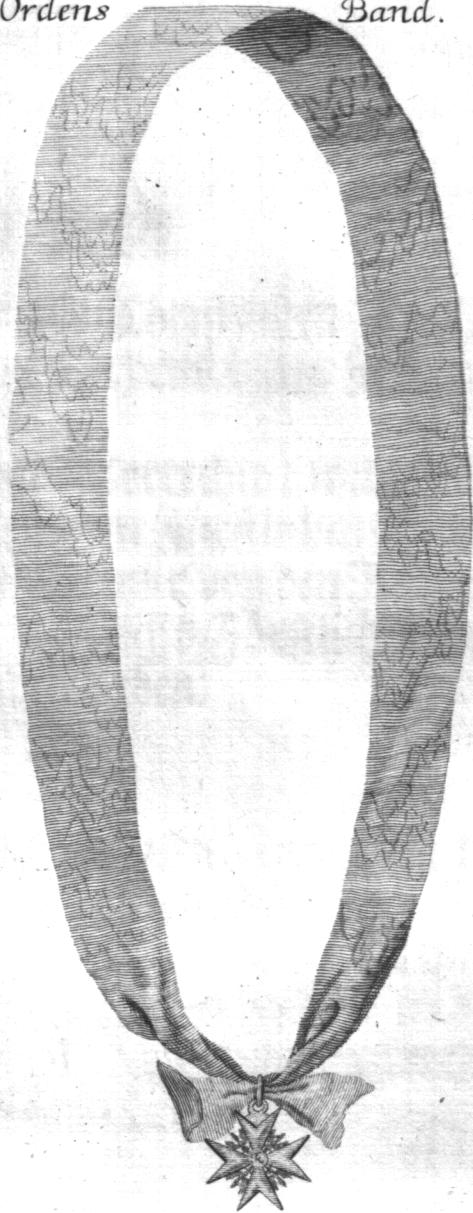
III.

Unser / und derer künftig in Preussen regierenden Könige Prinzen haben zwar / wie ict erwähnet / durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn / zu dessen Bezeugung Ihnen auch so fort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange-farbe Band / samt dem blauen Kreuze / allermassen solches unten beschrieben wird / angelegt werden soll / die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdau / wann Sie zu fordernst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen worden.

IV.

Könige / Thürfürsten und Fürsten / so in diesen Orden treten / sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Rücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn / sondern je und zu allen Zeiten / wann es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebet / durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können; Die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen - Standes Rittern eben wie mit den Prinzen Unser Königlichen Hauses eher nicht / als bis die selbe zu fordernst das Abendmahl des Herrn genossen / und dadurch

Ordens Band.



otto sc.

Ordens Kreutz.



dadurch in die Gemeinschafft der Christlichen Kirchen/ welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muß/ völlig eingetreten/

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte / welche Wir in dergleichen und andern Fällen/ dem Fürstlichen Stande/ vermittelst dieser Statuten begeleget/ nur von den Regierenden Reichs-Fürsten/ und denen/ so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn/ verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber / auch Grafen/ Freyherrn und Adeliche/ sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen/ oder Fremde / welche Wir/ nach Besindung ihrer Zugend und Meriten / mit diesem Unserm Orden beeihren und begnadigen / müssen / ehe und bevor sie dazu gelassen werden/ das dreyzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede/ so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden/ sollen aus rechtem aufrichtigem altem adelichem Rittermäßigem Geschlecht entsprossen und herkommen seyn/ Sich auch / ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen / durch Beibringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen/ vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch dieser Unser Königl. Orden/ und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn/ so soll niemand zu demselben gelassen werden

Der unehelicher Geburt seyn möchte / oder dem wegen seines vorhin gesührten Lebens und Wandels/ mit Zug

Zug etwas schimpffliches oder Verkleinerliches vorge-
rücket werden könnte.
Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn/
welche

WÖLZ gelästert / Uns und Unserm Königl. Hause
untreu worden / oder die sonst wider Ehre / Recht und
Gewissen gehandelt haben / und dessen überwiesen
seyn.

VIII.

Die Benennung derer so in diesen Unsern Orden aufge-
nommen werden sollen / behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen an der Kron / als des Ordens Souverainen/
lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden / welcher ein gewisses Zeichen
Unserer Zuneigung / Vertrauens und Gnade seyn soll/
nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden
köme / sondern jedes mahl aus Unserm eigenen Erieb und
Bewegung herkomme / so wollen Wir alle diejenige / so selbst/
oder durch andere darum ansuchen / gänzlich davon ausge-
schlossen haben / es sey denn / daß dieselbe Reichs- Fürstlichen
Standes seyn / als welchen das bezeugende Verlangen / in den
Orden aufgenommen zu werden / daran in keine Weise
hinderlich seyn soll.

IX.

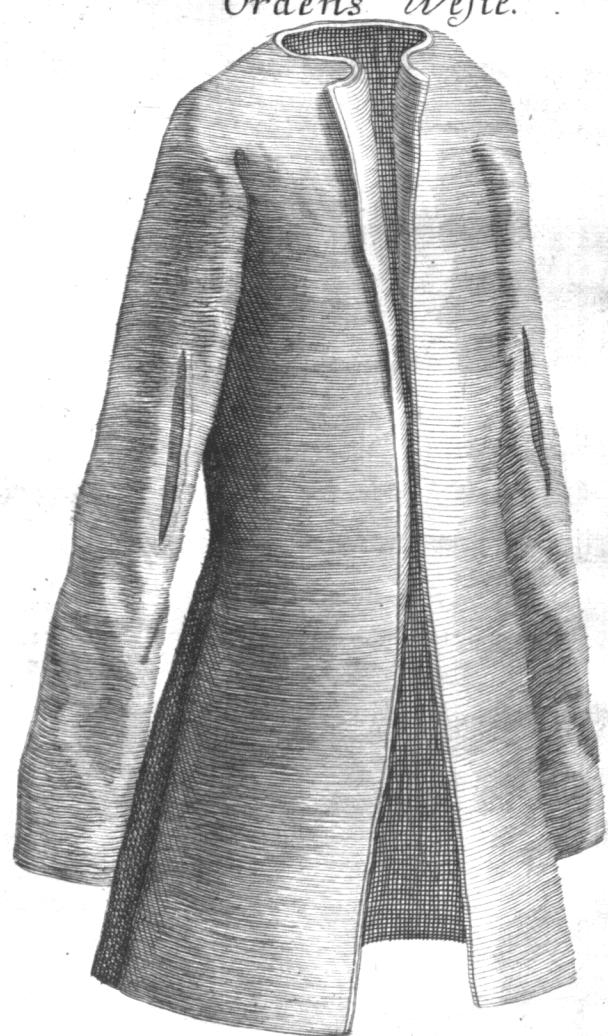
Beichwole Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Be-
nennung gewisser Ritter den Anfang gemacht / und
Unsern Sohn den Kron-Brincken / samt Unserer Brüder
Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche/
Gräfliche / Freyherrliche und Adeliche Personen in diesen
Orden versetzt haben / also soll auch hinkünftig dieser / nem-
lich

Ordens Huet.



otto sc.

Ordens Weste.



lich der 18. des Monath's Januarii / und dann ebenfalls der 11. Julii / als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschaut haben / jährlich gewidmet seyn / bey einer als dann angestellten Capitularischen Versammlung / diejenige welche diesem Orden künftig zugesellet werden / ordentlich einzufleiden.

Wir halten Uns auch versichert / daß gleichwie diejenige so neben Unserm Sohn und Brüdern jeho dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden / in Krieg- und Friedens- Geschäftten Uns bisher viel nützliche Dienste geleistet haben / also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verspürter Gottes-Furcht / Tapferkeit / Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unser's Hauses weiter fortfahren / und sich dadurch der Ihnen jeho erwiesenen Ehre noch würdiger machen / auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unser's Ordens zum Muster und Exempel einer Zugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenige / so in diesen Orden aufgenommen werden / sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören / und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

Mit Urchden / auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn
Ein Christliches / Zugendhaftes / Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen / auch
Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.
Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall

all/absonderlich aber wider die Ungläubigen / zu befördern.

Armer/verlassener/bedrückter Wittben und Waisen/ auch anderer/Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen/

Über die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens/ absonderlich aber über Unsere Königl. Prärogative/ und was denselben anhanget/ zu halten / und nicht allein daran/ so viel an ihnen ist / keinen Abbruch geschehen zu lassen/ sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten/

Überall Friede/Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten/

Mit männlich / absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern / in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben/ und

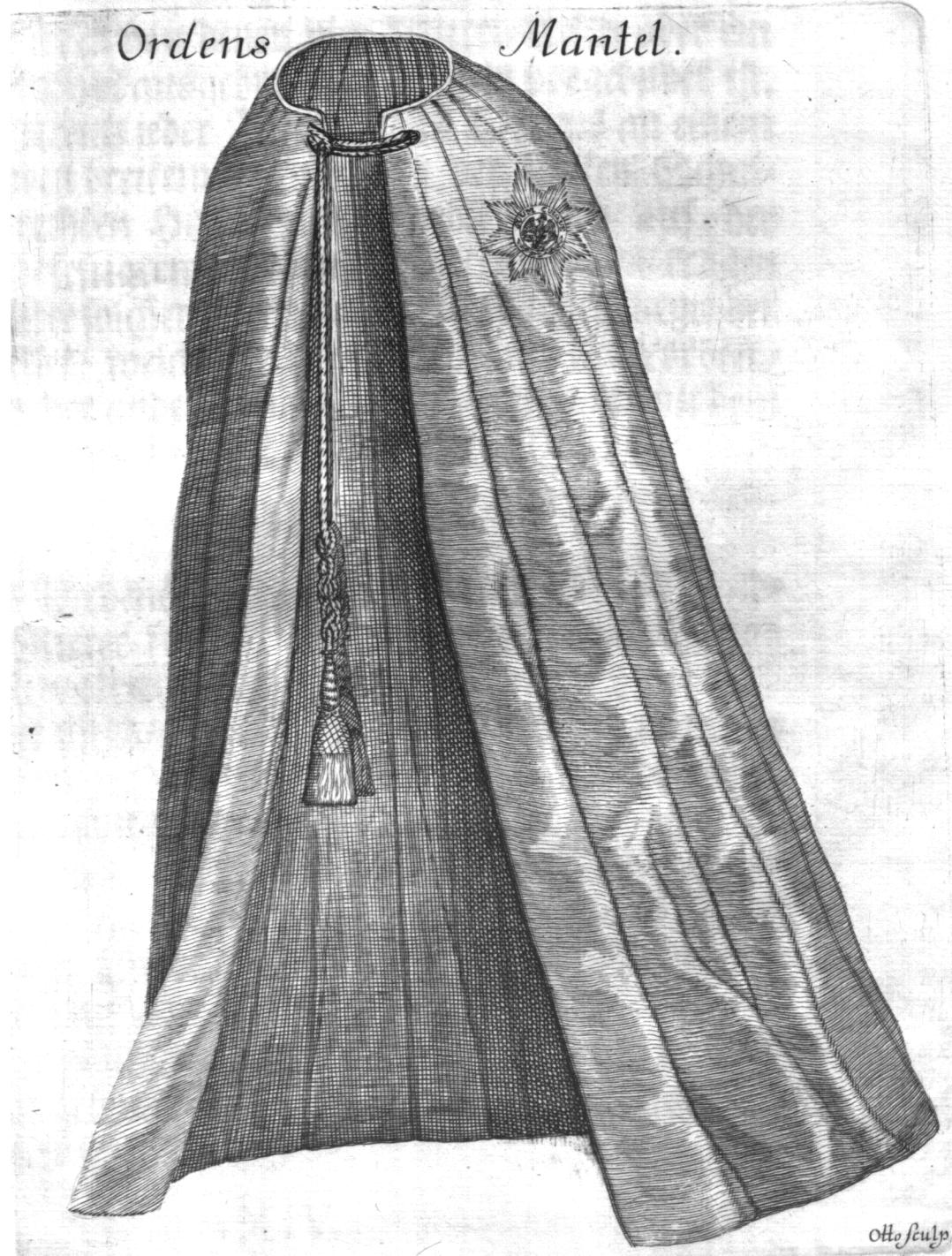
Derselben Ehre/zeitliches Glück und guten Nahmen wider alle Verläumdingen / und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte/treulich und ungescheut zu verthäten/ und was der eine davon erfährt / seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen / sondern sich auch sonst desselben dawider anzunehmen / und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten/ was einem Zugendhafsten/ehrlichen und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlichen Preußischen Ordens / haben wir genommen ein blau-emaillirtes/ in acht Spiken ausgehendes Kreuz/in dessen Mitte der einen Seite Unser Name:

F R L

Ordens Mantel.



FRIDERICUS REX.

Mit den beyden ersten Buchstaben **R** zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breitem Bande/ von der linken Schulter nach der rechten Hüfste zu / benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern/ tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellet/ welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Kranz/ und in der andern einen Donner-Keil hält/ mit dem beigefügtem Symbolo: **SUUM CUIQUE.**

XIII.

SIn solches Ordens-Kreuz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter so bald Wir ihn dazu benennet / und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würcklich eingekleidet werden soll / so wird demselben/ nachdem er Gott zu Ehren / und zum Unterhalt des/ in dieser Unserer Residenz Königsberg neu- angelegten Wäysen-Hauses funffzig Ducaten / zu handen Unser Ordens-Schakz-Meisters baar erleget hat / von Unserm Ordens-Kanzler und den übrigen Ordens-Officirern die ganze Ordens-Kleidung/ von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette angeleget/ in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capituls- Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

SDie ganze Ritter-Kleidung Unser schwarken Adler-Ordens/ wie so wol Wir selber/ als die übrige Mitglieder

der des Ordens/ selbige tragen wollen/ soll beschaffen seyn/ wie folget:

Nemlich/ es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauen Sammet/ und über demselben einen Mantel von Incarnat-rohtem Sammet/ mit Himmelblau-farben Mohr gefüttert/ jedoch mit dem Unterscheid/ daß Unser und des jedesmähligen Kron-Brinzen Mantel lange/ die Ritter aber an den Thriegen ganz kurze Schleppen haben/ und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Quaste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden;

Über solchen Mantel haben so wol Wir selbst/ als die sämtliche Ritter/ die grosse Ordens-Kette/ auf beinden Schultern befestiget; Diese Kette ist von der Chiffre Unser's Namens/ und von Adlern/ so Donner-Reile in den Klauen halten/wechselsweise an einander gefüget/ und hänget an der Mitte selbiger Kette/ sorn auf der Brust/ das obgedachte/ gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels/ wird ein grosser silberner gestickter Stern/ so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben/ angeheftet/ und endlich trägt ein Ritter bey dieser Einkleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weissen Feder-Busch ausgezierten Hut.

XV.

Bei andernwärtigen Solennitäten aber/ als Beylagern/ Kindtauffen und Begräbnissen/ so in Unserer Königl. Familie vorgehen/ imgleichen wann Wir am ersten Oster-Pfingst- und Weihnachts-Zage des Morgens/ in Begleitung der jedes mahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen/ soll über eines jeden Ritters

ordent-



ordentlicher Kleidung/ die grosse Ordens-Kette gehängt/
und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Mann aber sonst bei Privat-Trauern oder Reisen die
Ritter gemeine Mäntel/ so den Orden bedecken/ anle-
gen/ so können Sie zu desselben Anzeige/ einen grossen silber-
nen Stern/ so wie er droben bereits bedeutet/ auf solchen
Mänteln tragen.

XVII.

SEr ganze obbeschriebene Ordens-Ornat/ bestehend in
dem guldinen blau-emaillirten Kreuze/ der guldinen
Kette/dem Sammeten Ober- und Unter- Kleide/dem Hute
mit Federn/ und dem Ordens-Degen/ welche Wir/ nebst dem
Statuten-Buche/ jedem Ritter/ bei seiner Einkleidung gegen
seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen/ muß bei
tödtlichem Hintritt eines jedweden Ritters/ innerhalb drey
Monaten nach desselben Absterben/ von seinen Erben/ gegen
Zurückgebung solchen Scheins/ dieses Ordens bestelltem
Schak-Meister wieder eingeliefert werden:

Es steht aber doch denen Erben des Abgelebten frei/
bei der Leichbestattung des verstorbenen Ritters/ zu dessel-
ben Ehren/ das Ordens-Kreuz und die Kette auf einem
Incarnat-Farben Sammeten Küssin der Leiche mit vor-
tragen und nebst dem Sarge bei währender Leich-Predigt
niederlegen zu lassen.

Mit Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können/ daß ein jeder Ritter/ zu Bezei-
D gung

gung/ daß Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey/ seit angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel mit dieses Ordens Kette/ und unten anhangendem Kreuze ausszieren möge.

XIX.

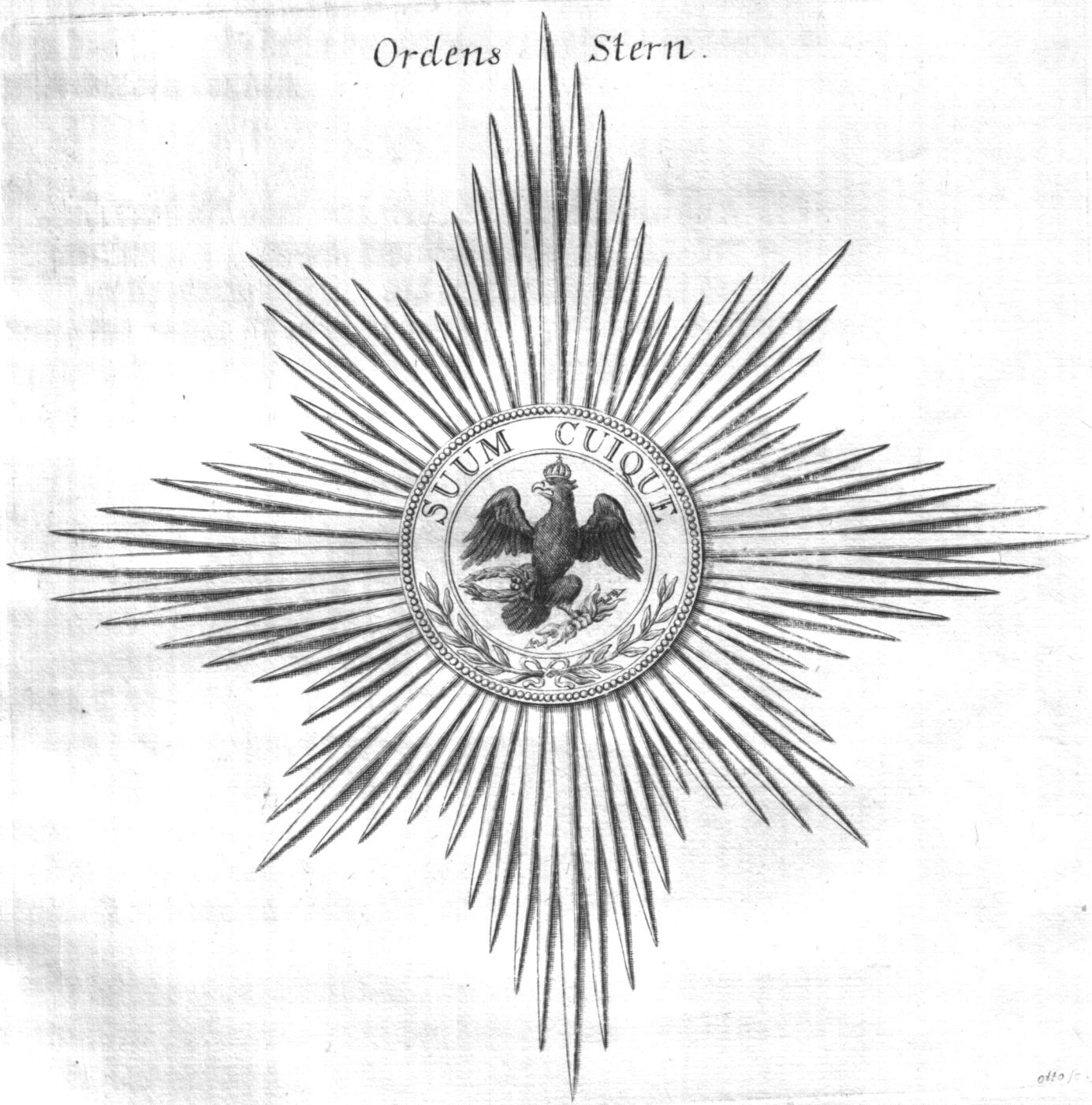
Somit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünften sowol bey der Procession zur Capelle/ als bey dem Sizzen/ Votiren/ Unterschreiben/ und sonsten der Ordnung halber/ zwischen den Ordens-Brüdern kein Missverständ und Streit entstehen/ sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befordert werden möge/ so soll jedoch/ ohne daß dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Besigkeiten und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne/ ein jeder Ritter/ bey obgedachten Fällen/ nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen/ solche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden/ da dem neu- angehenden Ritter das Orange- Farbe Band mit dem Kreuze zugestellet worden;

Doch sind hie von die Könige/ Thürfürsten und Fürsten ausgenommen/ und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

SU beständigen Ordens Capellen/ in welchen die Ritter/ im Namen des Allerhöchsten/ jedes mahl einzufleiden/ und zugleich des Ordens Gottes- Dienst zu verrichten/ haben Wir/ sowol in diesem Unserm Königreich Preussen/ als auch in Unserer Thür- und Mark Brandenburg/ die in den Residenzien beyder Lande befindliche Schloß Capellen

Ordens Stern.



uellen gewidmet/damit wānn/vey einsfallenden Capitulz-
Zagen/Wir Uns allhie/ oder in der Mark Brandenburg
befinden/sowol an dem einen als dem andern Ort/die So-
lennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger be-
gangen werden können.

XXI.

Melcher gestalt aber bey solchen Capitularischen Ver-
sammlungen / sowol die Procession nach der Ordens-
Capelle einzurichten / als auch/wie es mit der Ein-
kleidung der neuen Ritter zu halten / und was dabei zu
beobachten/deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel
verfassen lassen/dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Mit Wir Königlichen / Thure- und Fürstlichen
Personen / ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zu-
gegen seyn/den Orden geben / so wird Ihnen solches durch
ein Schreiben/so von dem Souverain unterschrieben / und
von dem Ordens-Canzler contrasigniret/bekannt gema-
chet / und lässet entweder solcher König/ Thürfürst und
Fürst durch eine an Uns / als des Ordens Souverain,
thuende Abschickung / die Insignia des Ordens abho-
len / oder aber / Wir wollen Ihm dieselbe durch Unsern
Ordens-Ceremonien-Meister zusenden/ und überliefern
lassen;

Alle übrige aber / so in den Orden angenommen wer-
den / müssen / zu Empfahrung der Investitur, bey Unserm
Moze persönlich sich gestellen.

XXIII.

SEr neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in
den

Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelichen eydlich bekräftigten Stamm-Baum / sondern auch sein auf einer Kupfernen Zassel mit allen Farben und Zierahnen ausgestrichenes Wapen / samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke/ dem Ordens-Secretario einsenden/ und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen/ das Wapen aber lässt der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an be-hörigem Ort anhängen.

XXIV.

In jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an einem Orange-Farben Bande tragen/ und wo er dem zuwider handelte/ und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschien/ vor das erste mahl/ da solches geschicht/ dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Bähnen-Hause 50. Ducaten und das andere mahl 100. Ducaten erlegen/ zum dritten mahl aber des Ordens gar verlustig erflähret werden.

XXV.

Alle die/welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden/ müssen nicht allein diejenige Orden/ so Sie vorhin schon erhalten haben möchten/ zuvor ablegen/ son- dern auch nachgehends daben keinen andern mehr mit annehmen/ jedoch/ daß die Könige/ Thurfürsten und Fürsten/ welchen Wir in diesem Stuc Thren freien Willen lassen/ hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden/ so weit derselbe unter die in Unserer Thur- und Mark-Brandenburg belegene Ballei Sonnenburg gehöret/ von dieser Regul ausgenommen;

Und

Und ob zwar also auch diejenige / welche vorhin mit
Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen / sel-
bigen/ wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten/ab-
legen und zurück geben/

So ist doch Unsere Meinung nicht/ gedachten Unsern
Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben/ sondern
gleichwie derselbe vielmehr denen/ so ihn lange gehabt/ unter
andern auch zur Besförderung in diesen neuen Orden die-
nen soll/ also soll auch niemand den grossen Orden bekom-
men/ der nicht vorher/ wenigstens eine kurke Frist/ den Or-
den de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und
Unterthanen/ welche Wir mit diesem Unserm Or-
den begnadigen/ bey vorfallenden Ordens- und andern An-
gelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an
der Hand haben mögen / so soll keinem von denselben frey
stehen/ von dem Orte seines gewöhnlichen Auffenthalts an
einen andern über zwanzig Meilen von demselben abgele-
genen Ort zu reisen/ ohn daß Er zuforderst Uns Nachricht
davon gegeben habe.

XXVII.

NEin Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarken
Adler/ wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Un-
terthanen seyn/ sollen sich in einem Kriege / Angriff und
Überfall/ wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der
Kron/ von andern befehdet und überzogen werden/ gebrau-
chen lassen/ und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches
Haus die Waffen führen/ es wäre denn/ daß Ihr
Ober- und Landes- Herr selber und Personlich in solchem

E

Kriege

Kriege mit zugegen wäre / auf welchem Fall sie auch den
Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Reich wie Wir auch denjenigen Rittern / welche Wir in
diesen Unsern Orden theils bereits angenommen /
theils künftig noch annehmen möchten / alles Gutes / auch
Hülfe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten
versprechen / und Uns dieser Unserer Mitglieder / dessen ober-
stes Haupt Wir Selber seyn / wider männlich kräftigst
annehmen wollen /

Also sind Wir auch entschlossen / wo nicht allen und je-
den Ordens- Rittern jedoch nach und nach einigen von
den Ältesten / die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon
versehen sind / die künftig in Unsern Landen zuerst sich erle-
digende Prälaturen und Canonicate / zu welchen sie sich
alsdann gebührend zu qualificiren haben / vor allen andern
zu verleihen / bis Wir Gelegenheit gefunden / bey diesem Un-
sern Orden besondere Commenthureyen zu stiftten ;

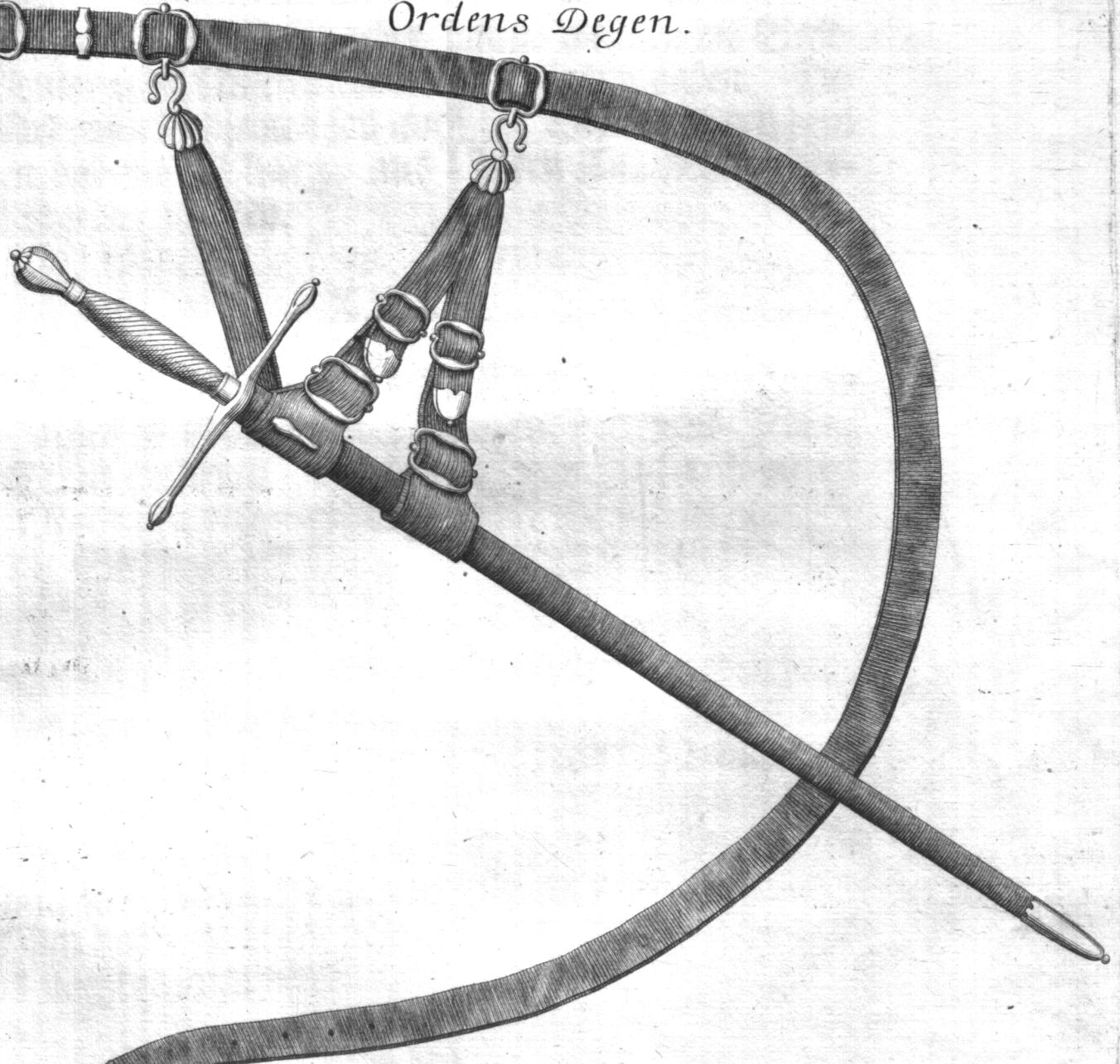
Es sollen aber alle diejenige Ritter / welche zu derglei-
chen Beneficiis gelangen / von deren Einkommen jährlich
etwas Gewisses / zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen
Residenz von Uns gestifteten Wansen- Hauses zahlen /
auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten
Gnaden- Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einen jedem Ritter dieses Ordens
in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten
Befehlen und Schreiben / auch andern Ausfertigungen /
aus allen Unsern Kanzleyen den Titul :

Unser

Ordens Degen.



Ottosculp

Unsers schwarzen Adler-Ordens Ritter/
ertheilen/ denen Adelichen/ in Ansehung dieses Ordens/ das
Prædicat: Edel beylegen/ und ihnen insgesamt eben
den Plak und den Vorsik geben lassen/ welchen die Gene-
ral-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Den-
nen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem
Ordens habenden Charge aus Unsern Lankleyen jedes-
mahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Bliedern/ wegen Ehren-
Sachen oder das point d'honneur betreffend/ Irrung
und Streit entstehen/ so sollen diejenige Ritter/ so zu erst
davon Nachricht bekommen/ sich sofort ins Mittel schlagen/
und die Sache in der Gute Brüderlich bezulegen/ allen
möglichen Fleiß anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten/ so werden solche
und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitulari-
schen Erörterung ausgestellet/ da es denn bey demjenigen/
so in versamletem Ordens-Capitul/ als einem Louverai-
nem Gericht/ deshalb gesprochen worden/ ohne ferners Ein-
twenden/ sein Verbleiben haben/ und ein jeder demjenigen/
was ihm daben zuerkannt und auferleget worden/ schlechter-
dings nachkommen muß.

XXXI.

Haferne auch/ über alles Verhossen/ einer oder ander von
den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen/
E 2 und

und übel verhalten sollte / daß er dem ganzen Orden
ein Aergerniß und Schandfleck würde ; So soll darüber
ebenfalls von einem gesamten Ordens-Capitul geurtheilet/
dem Verbrecher behörige Straße zuerkant / und / gestalten
Sachen nach / bis zu würcklicher Abnehmung des Ordens/
geschritten / absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht
geduldet / sondern dessen wieder beraubet werden

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten
aufgeföhret /

Des Criminis Læsæ Majestatis schuldig worden /
In einer Krieges- Begebenheit schändlich durchgan-
gen /

Oder sonst wider Ehre / Pflicht und Gewissen gehan-
delt.

XXXII.

Gleichwie es einem wohl-eingerichteten Orden nicht al-
lein zur Ehre / sondern auch zu dessen Aufnehmen und
Besten gereicht / wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte
und dabei vorsallende Verrichtungen sorgenden absonderli-
chen Bedienten versehen ist /

Also ordnen und sezen Wir hiemit / daß auch dieser
Unser Orden / zu Beobachtung seiner Geschäfte und Ange-
legenheiten / folgende Bediente haben soll :

1. Einen Ordens-Kanzler /
2. Einen Ordens-Eremonien-Meister.
3. Einen Ordens-Schak-Meister.
4. Einen Ordens-Secretarium,

Und

5. Zwei Ordens-Merolde.

XXXIII.

XXXIII.

Sum Ordens-**Kanzler** / welcher jedesmahl ein Mit-
 Glied des Ordens seyn mus / haben Wir vor dieses-
 mahl Unsern Obersten Staats-Minister / Ober-Cämme-
 rer / Ober-Stallmeister / General-Oeconomie-Director /
 Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter / General-Erb-
 Postmeister / Marschalck von Preussen / wie auch Protector
 aller Unser Academien den Grafen von Wartenberg / vor-
 nehmlich in dem Absehen bestellet / weil derselbe in dem
 Werck der nunmehr durch **W**otter **S**egen / in Unser
Haus glücklich gebrachten Königlichen Burde / als dem
 Grunde und Ursprung dieses Unser **K**önigl. **O**rdens /
 Uns grosse Dienste geleistet hat / und soll derselbe / bey vor-
 gehenden Capitularischen Zusammenkünften / außer seiner
 droben beschriebenen Ritterlichen **O**rdens-**K**leidung und
Ornat / jedes mahl das grosse **O**rdens-**S**iegel in einem
 vieredichten Sammeten Beutel / auf welchem auswendig
 das **O**rdens-**W**appen gestickt / am linken Arm an einer
 güldnen **S**chnur / allernehst Unser / als des **O**rdens-**Sou-**
 verain, tragen / außer dem auch dieses **O**rdens-**S**iegel /
 wie solches unten eigentlich beschrieben ist / in seiner
 Verwahr haben / und alles / was in **O**rdens-**S**achen
 ausgesertigt wird / in seiner Gegenwart damit besiegeln
 lassen ;

Es soll auch derselbe alles / was bey Capituls-**Z**agen
 vorzustellen und zu erinnern ist / vortragen /

Auf die Beobachtungen des **O**rdens-**S**akungen / und
 Statuten genaue Acht haben / und die übrige **O**rdens-**B**e-
 diente insgesamt zu ihrem Amt und **S**chuldigkeit gebüh-
 rend anhalten / und wo dem etwa in einem Stück zuwi-

der gehandelt würde/ dahin sehn/ daß solches in Seiten ge-
ändert und abgestellet werde.

XXXIV.

SEr Ordens-Secretarius hält über alles/ was in Ordens-Sachen vorgehet/ ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter/ bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden/ und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorsällt/ fertiget er aus/

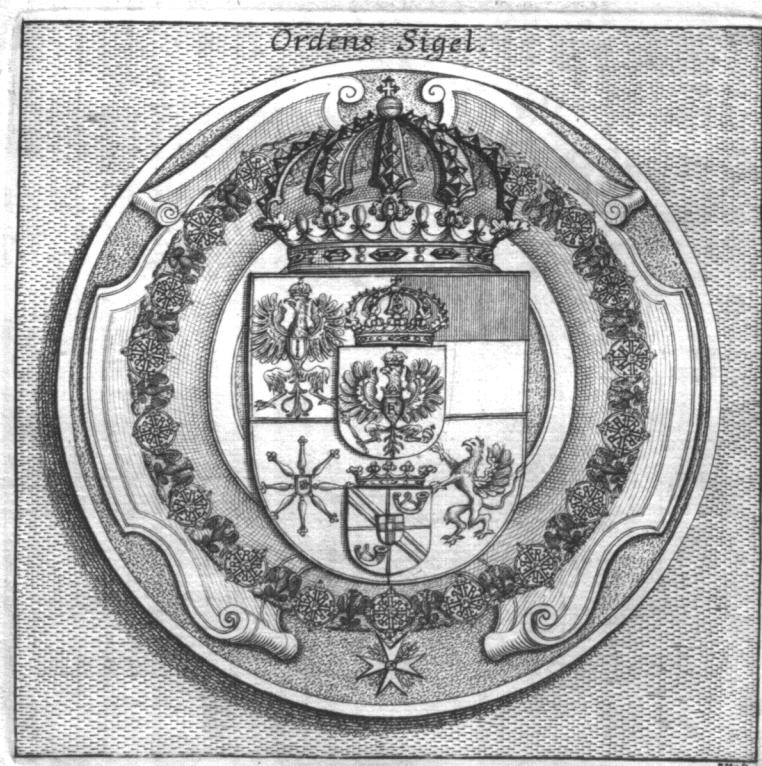
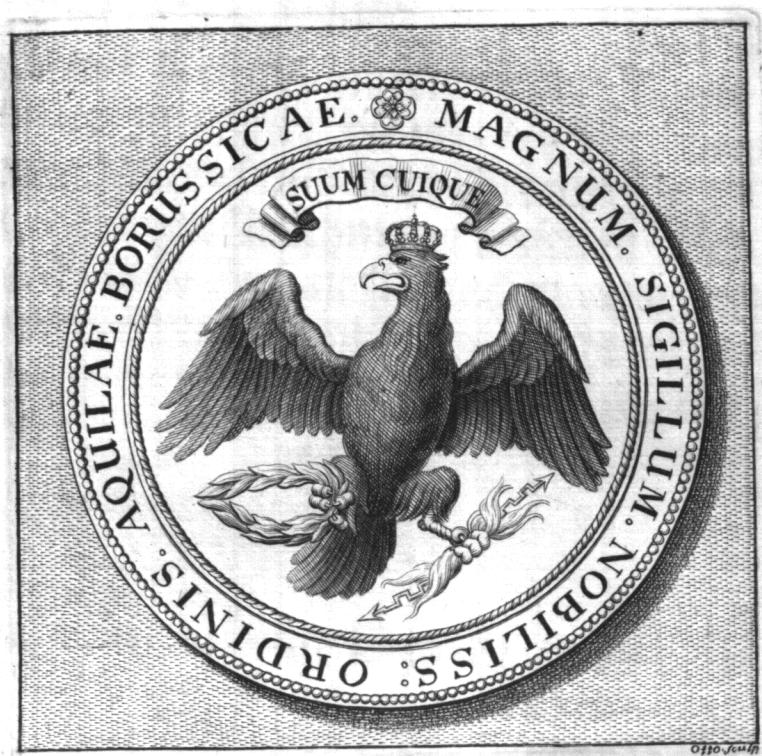
Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern/ in welcher eines jeden Name und Wapen/ samt der Zeit/ wann derselbe dem Orden zugesellet worden/ verzeichnet/

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten/ Brieftschäften und Urkunden/

Er soll auch wegen der Ahnen und Wapen/ so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß/ und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden/ Sorge tragen/ und deshalb bey dem Ordens-Canzler nothige Erinnerung thun.

XXXV.

SEr Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Canzlers Direction zu reguliren/ und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe/ Sorge zu tragen/ die neue Ritter an dem Tage ihrer Einfleidung nach Mose zu holen/



len/ und zu introduciren / derselben einfommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu lassen / die von der Ordens-Ritter-Zode erhaltende Nachricht dem Ordens-Canzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen/ auch von denen/ unter des Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten/ so bald er Nachricht davon erhält/ den Ordens-Canzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

SEr Schak-Meister soll diejenige Gelder / so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden/ in Empfang nehmen / und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider/ Ketten und übrige Ordens-Beichen/ so zu dem Orden gehören / in Verwahr halten/ auch dieselbe/ wann sie ausgegeben werden/ von sich stellen/ und/ daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden/ Sorge tragen/ nicht weniger auch dahin sehn/ daß dasjenige / was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird/ und was Wir an Strafen und sonst zu dem allhie gestiftetem neuen Wänsen-Hause durch diese Statuta verordnet haben/ und ferner verordnen werden/ demselben richtig gereicht und abgesolget werde.

XXXVII.

Sie beyde Herolden sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen/ wann Capituls-Tage gehalten werden/ zur Hand seyn/ und vor dem Zimmer/ in welchem die Deliberationes gepflogen werden/ auf-

warten/ auch zu Verschickungen in Ordens - Sachen sich
gebrauchen lassen/ und dasjenige/ was ihnen deshalb befoh-
len wird/ getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens - Bediente müssen sich Uns/ Unsern
Nachkommen/ auch sämtlichem Orden/ mit ei-
nem Eyde verwandt machen/ und schwören/ daß sie
des Ordens Aufnehmen/ Ehre und Bestes überall su-
chen/ auch was in diesen Statuten und der Bestallung/
die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden/ enthal-
ten/ verordnet und befohlen ist/ getreulich beobachtet
wollen.

XXXIX.

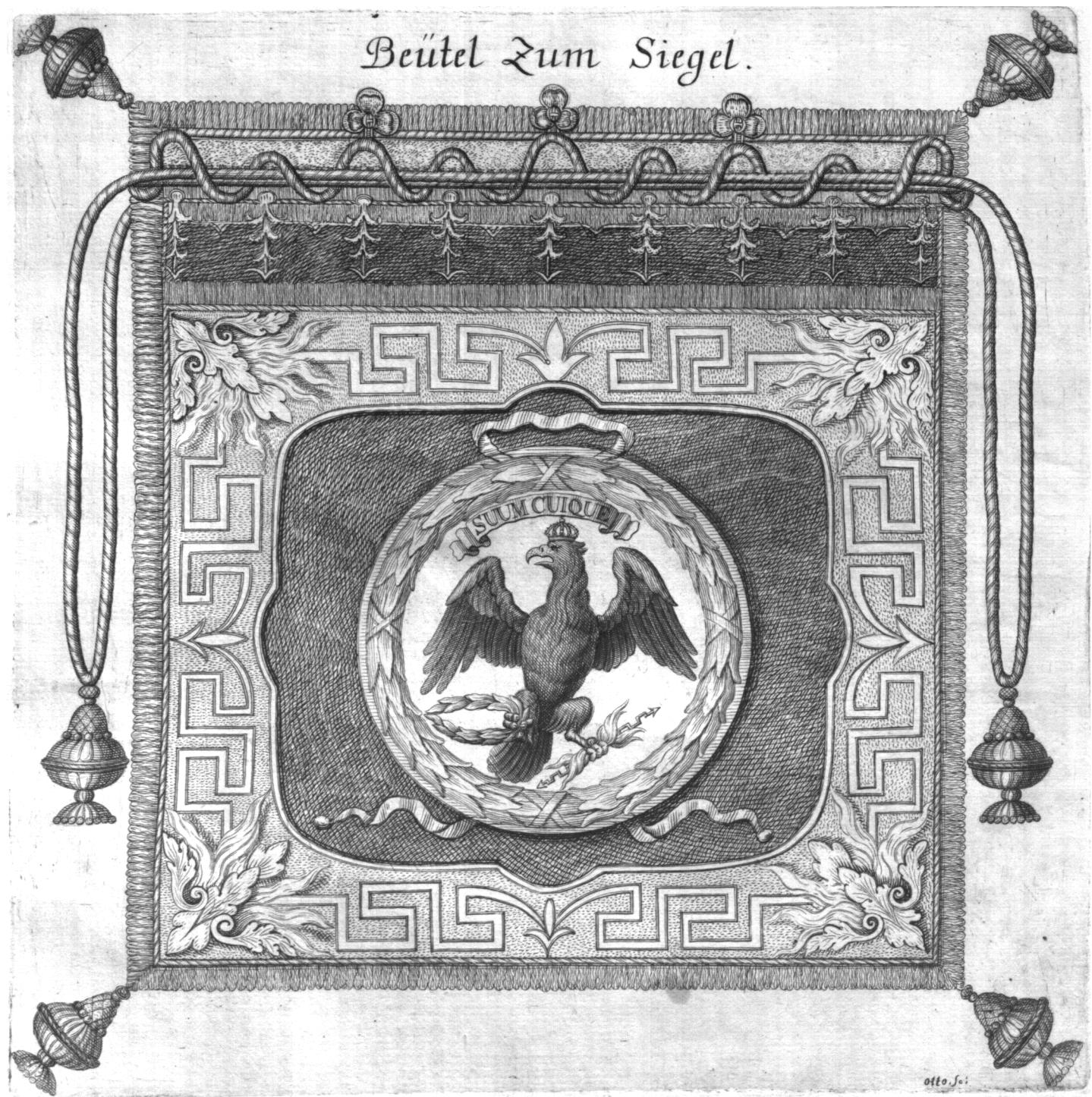
Das Ordens - Siegel soll folgender gestalt beschaffen
seyn: Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl.
Wapen vor/ mit desselben vornehmsten Feldern/ und ist sel-
biges mit der grossen Ordens - Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-
Bild des Ordens mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE,
wie solches oben Art. XII. beschrieben/ und die Umschrift:
MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDE-
NIS AQUILÆ BORUSSICÆ.

XL.

Und ob gleich Unsere gnädigste und ernste Willens-
Meinung ist/ daß über alle diese Statuta und Ord-
nungen/ nun und zu ewigen Zeiten/ von Uns und Unsern
Nachkommen/ Königen in Preussen/ und dieses schwar-
zen Adler - Ordens Souverainen/ genau und eigentlich
gehal-

Beütel Zum Siegel.

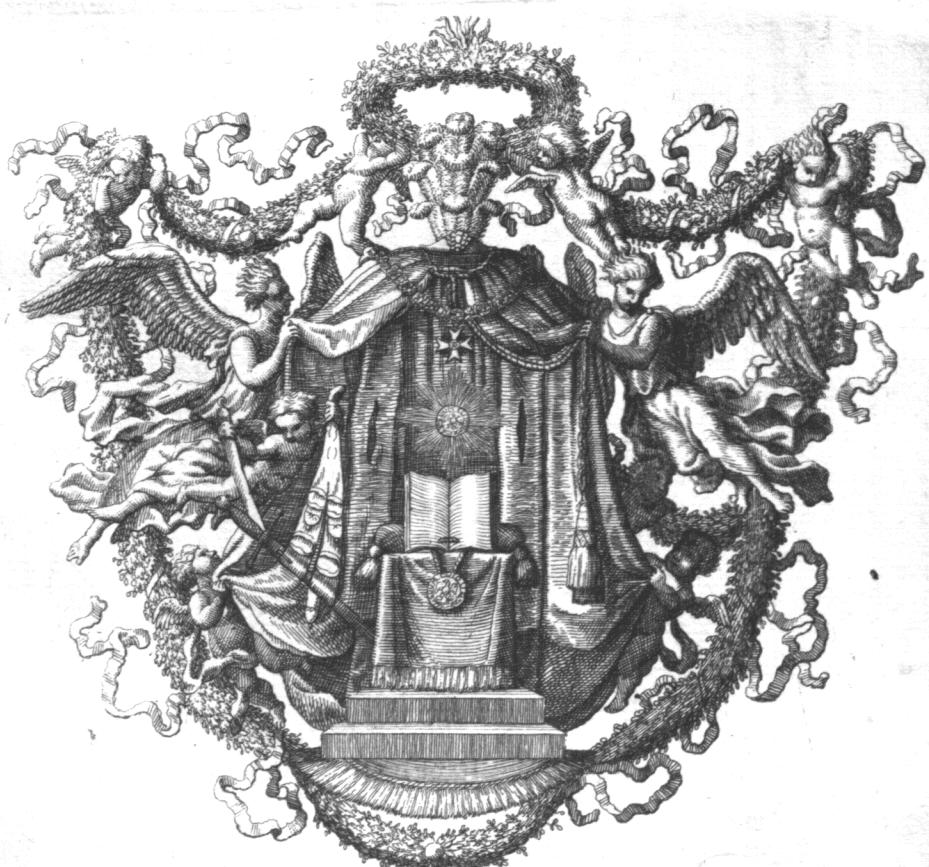


otto. sc.

gehalten/der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien/ Rechten und Prærogativen geschützt/ und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll/

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor/ darin/nach Gelegenheit der Zeit/ und anderer bewegenden Ursachen und Umstände / sochane Enderung zu machen/ auch bey vorsallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren/ als Wir und Unsere Nachkommen/ aus höchster unbeschreinkter Macht/ solches gutfinden werden.

Des zur Urkunde/ haben wir diese Ordens-Statuta mit eigener Hand unterschrieben/ und Unser Königliches Ordens- Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residenz Königsberg / am Tage Unserer Krönung / welcher ist der 18te Januarii, nach Christi Unsers Erlösers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert und erstem Jahre.



otto, sculp.